

vollziehen, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine vorsätzliche Straftat begeht, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird.

(4) Die angedrohte Freiheitsstrafe kann vollzogen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit

1. wegen einer fahrlässigen Straftat oder zu einer Geldstrafe verurteilt wird;

2. sich einer im Urteil gemäß § 33 Absätze 3 und 4 sowie § 34 auferlegten Verpflichtung zur Bewährung und Wiedergutmachung entzieht;

3. durch undiszipliniertes Verhalten gegenüber seinen gesellschaftlichen Verpflichtungen zum Ausdruck bringt, daß er keine Lehren aus der Verurteilung gezogen hat;

4. einer Aufenthaltsbeschränkung oder einem Tätigkeitsverbot zuwiderhandelt oder sich seiner Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe entzieht;

5. einer nach § 33 Absatz 4 Ziffer 5 ausgesprochenen Verpflichtung zur fachärztlichen Behandlung nicht nachkommt.

(5) Das Gericht beschließt über den Vollzug der Freiheitsstrafe. Ist der Widerruf der Bewährungszeit nicht erforderlich, kann das Gericht dem Verurteilten eine Verwarnung erteilen und ihn nachdrücklich darauf hinweisen, daß im Wiederholungsfälle der Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet wird. Zusätzlich kann es den Verurteilten verpflichten, unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von sechs Arbeitstagen zu verrichten.

(6) Erfolgt die Anordnung des Vollzuges wegen einer Zuwiderhandlung gegen eine Aufenthaltsbeschränkung oder ein Tätigkeitsverbot, ist § 238 nicht anzuwenden.

§36

Geldstrafe als Hauptstrafe

(1) Die Geldstrafe soll den Täter durch einen empfindlichen Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger erziehen. Bei ihrer Anwendung und Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen.

(2) Die Geldstrafe beträgt 50,— Mark bis 10 000,— Mark. Bei Straftaten, die auf er-

heblicher Gewinnsucht beruhen, kann sie bis auf 100 000,— Mark erhöht werden.

(3) Kann eine Geldstrafe nicht verwirklicht werden, weil der Verurteilte sich seiner Verpflichtung zur Zahlung entzieht, insbesondere wenn Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung fruchtlos bleiben, wird sie durch Beschluß des Gerichts in eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr umgewandelt. Von ihrem Vollzug kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte die Geldstrafe zahlt.

Hinweis zu §36 Abs. 1: Vgl. den hier auszugsweise abgedr. Beschluß des Präsidiums des OG vom 9. 7. 1971 zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens - I Pr 1 - 112 - 3/71 (NJ, 1971, H. 15, Beil. 6/71; OGS, Bd. 12, 1972, S. 22):

„Die Geldstrafe soll aus Haupt- wie als Zusatzstrafe auf den Gesetzesverletzer wirken und ihn mittels staatlichen Zwanges zu einem disziplinierten und verantwortungsbewußten Verhalten erziehen. Auch bei der Anwendung der Geldstrafe geht es darum, ein gesellschaftlich verantwortungsbewußtes Verhalten durchzusetzen und die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor Straftaten zu schützen.

1. Geldstrafe als Hauptstrafe

1.1. Die Geldstrafe ist wie jede andere Strafe ohne Freiheitsentzug unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Schuld des Täters gegenüber Personen anzuwenden, die ein Vergehen aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein oder Unachtsamkeit oder wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten begangen haben.

Deshalb ist in allen Fällen, in denen das Gesetz die Anwendung der Geldstrafe zuläßt, stets zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Tatschwere und der Persönlichkeit des Täters die mit spürbaren materiellen Nachteilen verbundene Geldstrafe das geeignete Mittel ist, den Schutz der sozialistischen Gesellschaft und des einzelnen Bürgers und die Disziplinierung des Täters zur künftigen Achtung des sozialistischen Rechts und der Rechte und Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger zu gewährleisten.